

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.014.111

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4837/J-NR/2021

Wien, am 05. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Jänner 2021 unter der Nr. **4837/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwischenbericht der Terroranschlag vom 2. November 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wer war B.K., der mit Kujtim Fejzulai nach Afghanistan reisen wollte?*
  - a. *Ist einer der Verdächtigen bei den Ermittlungen?*
  - b. *Wo hat Kujtim F. ihn kennengelernt?*

Diese Frage betrifft einerseits Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens und andererseits Inhalte eines Gerichtsverfahrens, sodass um Verständnis ersucht wird, dass diese Frage derzeit nicht beantwortet werden kann.

**Zur Frage 2:**

- *Hat es bei irgendeiner Behörde Alarm geschlagen, als die beiden in der Frage 1 genannten ohne Einladung nach Afghanistan reisen wollten?*
  - a. *Wenn ja, bei welcher Behörde?*

- b. Wenn ja, was hat diese Behörde weiter veranlasst?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfung allfälliger Einreise- bzw. Ausreisevoraussetzungen im Zuge von Reisen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

#### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Weshalb war Kujtim F. in der Türkei in Haft?*
  - a. Was wurde Kujtim F. von den türkischen Behörden vorgeworfen?*
  - b. Welche strafrechtlich relevanten Handlungen hatte Kujtim Fejzulai in der Türkei gesetzt?*
- *4. Warum wird Kujtim F. die Haft in der Türkei angerechnet?*

Diese Fragen beziehen sich sowohl auf Inhalte eines Gerichtsverfahrens, die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind als auch auf personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts. Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Vorhaftanrechnung ist auf § 38 StGB zu verweisen.

#### **Zur Frage 5:**

- *Ist Ihnen bekannt, warum Kujtim F. erst nach seiner Verurteilung vom BVT auf die Liste „Foreign Terrorist Fighters“ aufgenommen wurde?*

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, wann, ob und allenfalls warum das BVT den Genannten in die „die Liste Foreign Terrorist Fighters“ aufnahm. Diese Frage ist an den Herrn Bundesminister für Inneres zu richten.

#### **Zu den Fragen 6 bis 10:**

- *6. Aus welchen Gründen hat das Landesgericht in Wien die bedingte Entlassung des Kujtim F. am 8.August 2019 abgelehnt?*
- *7. Warum wurde Kujtim F., obwohl sich die Staatsanwaltschaft Krems ablehnend gegenüber einer vorzeitigen Entlassung geäußert hat, trotzdem entlassen?*
  - a. Ist Ihnen bekannt, warum die Staatsanwaltschaft Krems keine Begründung für die Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung angeben hat?*
- *8. Welche Gründe wurden von den Zuständigen der Justizanstalt Krems angegeben, keine Einwände gegen die vorzeitige Entlassung von Kujtim F. zu erheben?*
- *9. Weshalb hat das Landesgericht Krems a. d. Donau auf bestimmte Auflagen, insbesondere „Kontaktverbote mit gewissen Personen“ verzichtet?*

- *10. Nachdem ab Juni 2020 äußerliche Veränderungen bei Kujtim F.(Bart, einschlägige Kleidung usw.) durch die DERAD festgestellt wurden, die ein unübersehbares äußerliches Zeichen sind sich dem radikalen Islam zugehörig zu fühlen und sich davon nicht abwenden zu wollen, sind die zuständigen Stellen bei der Justiz oder im Ministerium davon verständigt worden?*
  - a. Wenn ja, welche Stelle/n ist/sind das?*
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet?*
  - c. Wenn keine Maßnahmen eingeleitet wurden wurde, was hat die zuständige/n Stelle/n davon abgehalten?*

Auch diese Fragen beziehen sich auf Inhalte eines Gerichtsverfahrens (nämlich des Verfahrens über die bedingte Entlassung des K.F.). Zu den rechtlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung wird auf § 46 StGB und § 152 StVG verwiesen.

Die thematisierten DERAD-Berichte wurden an das für die Überwachung der Probezeit zuständige Landesgericht erstattet. Zum bezughabenden Verfahren über die bedingte Entlassung des K.F. bestand keine staatsanwaltschaftliche Berichtspflicht an die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz, die DERAD-Berichte waren dem Bundesministerium für Justiz daher nicht bekannt. Im Übrigen wird auf den Zwischen- und Abschlussbericht der Untersuchungskommission verwiesen.

i.V. Mag. Werner Kogler

